

Benennung der Länder.	Mindestbetrag einer Postanweisung.	Taxe		Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Egypten . . .	500 Franken.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Postanweisungen sind nach allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-Halfa einschl., sowie nach Suakim zulässig. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Alexandria, Kairo, Ismailia, Port Said und Suez.
Frankreich mit Algerien und Tunis, sowie Tanger und Marocco	500 Franken.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Frankreich und Algerien.
Großbritannien und Irland . . .	210 Mark.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	englischer Währung (£ = Pfund Sterling s = Schillinge d = Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselb.) enthalten. Die Absender werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreibens in Kenntnis zu setzen.
Hawaii Sandwich-Inseln.)	100 Dollars.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Dollars und Cents	Name und Adresse des Absenders müssen, der auszuzahlende Betrag und der Tag der Einzahlung können angegeben sein. Weitere Angaben sind nicht zulässig.	Postanweisungen sind nach den Postorten von Hawaii zulässig. Die Postanweisung muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Adresse desselben seinen Vornamen oder mindestens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten; bei Firmen genügt die gewöhnliche Bezeichnung der Firma.
Helgoland . . .	400 Mark.	10 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Mark und Pfennig.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Indien (Britisch- (Border-Indien — einschließlich der nicht britischen Besitzungen und Britisch-Birmas, dagegen mit Ausschluß von Ceylon —). Wegen Ceylon siehe unter Britische Besitzungen.	20 Pfund Sterl.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	englischer Währung (£ = Pfund Sterling s = Schillinge d = Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens den Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselb.) enthalten. Bei Postanweisungen an Personen indischer Abkunft muß der Name, der Stamm oder die Kaste des Empfängers und der Name des Vaters desselben auf der Postanweisung angegeben sein. Die Absender werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen, die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderen Benachrichtigungsschreibens in Kenntnis zu setzen.
Italien mit San Marino, Tunis, Tripolis, Massaua und Assab.	500 Franken.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Italien und San Marino. Nach La Goletta, Su'a, Tunis und nach Tripolis sind durch Vermittelung der italienischen Posten gewöhnl. Postanweisungen zulässig.
Japan . . .	500 Franken.	20 Pf. mindestens 40 Pf.	20 Mt.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Tokio und Yokohama.